

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 278

50. Jahrgang

Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 21. November 2007

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	<b>Kommission</b>	
2007/C 278/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	1
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	<b>Kommission</b>	
2007/C 278/02	Euro-Wechselkurs .....	5
	INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN	
2007/C 278/03	Nationales Verfahren Griechenlands für die Zuteilung beschränkter Verkehrsrechte im Luftverkehr	6

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Kommission**

2007/C 278/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4973 — Oak Hill/Forgings International) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	10
2007/C 278/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4964 — Sun Capital Funds/Mark IV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	11
2007/C 278/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4981 — AT&T/IBM) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	12

SONSTIGE RECHTSAKTE

**Kommission**

2007/C 278/07	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	13
2007/C 278/08	Veröffentlichung eines Änderungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	17



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

## MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 278/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.7.2006
Nummer der Beihilfe	N 245/06
Mitgliedstaat	Polen
Region	Dolnośląskie
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	LG.Philips LCD Poland Sp. z o.o.
Rechtsgrundlage	<p>(1) Umowa Inwestycyjna zawarta dnia 9 września 2005 r. pomiędzy (i) Ministrem Gospodarki i Pracy Rzeczypospolitej Polskiej; (ii) Ministrem Finansów Rzeczypospolitej Polskiej; (iii) Ministrem Infrastruktury Rzeczypospolitej Polskiej; (iv) Ministrem Skarbu Państwa Rzeczypospolitej Polskiej; (v) Agencją Rozwoju Przemysłu SA; (vi) Agencją Nieruchomości Rolnych; (vii) Miastem Wrocław; (viii) Gminą Kobierzyce; (ix) powiatem wrocławskim; (x) samorządem województwa dolnośląskiego; (xi) Polską Agencją Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A. — z jednej strony a (xii) LG.Philips LCD Co., Ltd oraz (xiii) LG.Philips LCD Poland Sp. z o.o. — z drugiej strony</p> <p>(2) Art. 80 Ustawy z dnia 26 listopada 1998 r. o finansach publicznych (tekst jednolity: Dz.U. z 2003 r., nr 15, poz. 148 z późn. zm.)</p> <p>(3) Uchwała Rady Ministrów nr 228/2005 z dnia 6 września 2005 r.</p> <p>(4) Umowa o Grant między Ministrem Gospodarki i Pracy a LG.Philips LCD Poland Sp. z o.o. z dnia 6 września 2005 r.</p> <p>(5) Regulamin Tarnobrzeskiej Specjalnej Strefy Ekonomicznej EURO-PARK WISŁOSAN</p> <p>(6) § 1, § 2.1 pkt 5, § 3, § 4, § 6 i § 7 Uchwały Sejmiku Województwa Dolnośląskiego z dnia 31 marca 2005 r. w sprawie określenia szczegółowych zasad i trybu umarzania wierzytelności Terenowego Funduszu Ochrony Gruntów Rolnych Województwa Dolnośląskiego z tytułu należności pieniężnych, do których nie stosuje się przepisów ustawy — Ordynacja podatkowa, udzielania innych ulg w spłaceniu tych należności oraz wskazania organów do tego uprawnionych (Dziennik Urzędowy Województwa Dolnośląskiego nr 79 poz. 1724)</p>
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung

Form der Beihilfe	Zuschuss, Steuerfreibetrag, Transaktion nicht zu Marktbedingungen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 302,09 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	20,34 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2017
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	—
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

Datum der Annahme der Entscheidung	25.6.2007
Nummer der Beihilfe	N 828/06
Mitgliedstaat	Polen
Region	Zachoniopomorskie
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ad hoc regional investment aid to Bridgestone Stargard Sp. z o.o.
Rechtsgrundlage	(1) Umowa Inwestycyjna zawarta dnia 31 lipca 2006 r. (2) Art. 117 Ustawy z dnia 30 czerwca 2005 r. o finansach publicznych (Dz.U. z 2005 r., nr 249, poz. 2104, z późn. zm.) (3) Uchwała RM nr 178/2006 z dnia 24 października 2006 r. (4) Umowa o wypłatę pomocy publicznej w formie dotacji celowej zawarta pomiędzy Ministrem Gospodarki a Bridgestone Stargard Sp. z o.o. z dnia 16 listopada 2006 r. (5) Uchwała nr XXX/348/06 Sejmiku Woj. Zachodniopom. z dnia 19 czerwca 2006 r. w sprawie określenia szczegółowych zasad i trybu udzielania ulg w spłaceniu należności (...) (Dz. Urz. Województwa Zachodniopomorskiego nr 88, poz. 1629)
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Zuschuss, Transaktion nicht zu Marktbedingungen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 20 358 982 PLN
Beihilfehöchstintensität	2,9 %
Laufzeit	—
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstwo Gospodarki Plac Trzech Krzyży 3/5 PL-00-507 Warszawa Samorząd Województwa Zachodniopomorskiego ul. Korsarzy 34 PL-70-540 Szczecin
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

Datum der Annahme der Entscheidung	25.9.2007
Nummer der Beihilfe	N 289/07
Mitgliedstaat	Italien
Region	Ancona
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Fiem S.r.l.
Rechtsgrundlage	Legge 14 maggio 2005 n. 80 (GURI 111, 14.5.2005 S.O.) Delibera CIPE n. 101 (GURI 227, 29.9.2005)
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 2,5 Mio. EUR
Beihilfemaximalintensität	—
Laufzeit	Bis zum 31.12.2012
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero dello Sviluppo Economico
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.10.2007
Nummer der Beihilfe	N 390/07
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Mecklenburg-Vorpommern
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes

Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz (Klimaschutz-Förderlinie) vom 31.5.2007
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Energieeinsparung, Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 3,7 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 26 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	30 %
Laufzeit	31.5.2007-31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

---

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****20. November 2007**

(2007/C 278/02)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,4785	RON Rumänischer Leu	3,4980
JPY Japanischer Yen	162,85	SKK Slowakische Krone	33,203
DKK Dänische Krone	7,4524	TRY Türkische Lira	1,7650
GBP Pfund Sterling	0,71715	AUD Australischer Dollar	1,6657
SEK Schwedische Krone	9,2823	CAD Kanadischer Dollar	1,4525
CHF Schweizer Franken	1,6408	HKD Hongkong-Dollar	11,5063
ISK Isländische Krone	92,96	NZD Neuseeländischer Dollar	1,9433
NOK Norwegische Krone	7,9950	SGD Singapur-Dollar	2,1402
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	KRW Südkoreanischer Won	1 363,47
CYP Zypern-Pfund	0,5842	ZAR Südafrikanischer Rand	9,9651
CZK Tschechische Krone	26,690	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,9731
EEK Estnische Krone	15,6466	HRK Kroatische Kuna	7,3378
HUF Ungarischer Forint	255,00	IDR Indonesische Rupiah	13 823,98
LTL Litauischer Litas	3,4528	MYR Malaysischer Ringgit	4,9715
LVL Lettischer Lat	0,6992	PHP Philippinischer Peso	63,746
MTL Maltesische Lira	0,4293	RUB Russischer Rubel	36,0360
PLN Polnischer Zloty	3,6870	THB Thailändischer Baht	46,548

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Nationales Verfahren Griechenlands für die Zuteilung beschränkter Verkehrsrechte im Luftverkehr**

(2007/C 278/03)

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten veröffentlicht die Europäische Kommission das folgende nationale Verfahren zur Aufteilung der Verkehrsrechte auf die in Frage kommenden Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, sofern die Verkehrsrechte aufgrund von Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten begrenzt sind.

**„Ministerium für Verkehr und Kommunikation Zivilluftfahrtbehörde — Generaldirektion Luftverkehr — Direktion Luftverkehrsbetrieb — Departement B — Abteilung Bilaterale Luftverkehrsabkommen — Aktenzeichen d1/b/28178/2647**

Athen, den 19. Juli 2007

Betreff: Erlass einer Verordnung über die Benennung eines in Griechenland niedergelassenen Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft für die Erbringung regelmäßiger Linienflüge zwischen Griechenland und Drittländern.

ERLASS

**Der Direktor**

- (1) Gestützt auf die Bestimmungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und des Gesetzes Nr. 211/1947 über die Internationale Zivilluftfahrt;
- (2) gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43;
- (3) gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, unterzeichnet in Porto am 2. Mai 1992, und das Protokoll zur Änderung des Abkommens, unterzeichnet in Brüssel am 17. März 1993;
- (4) gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, unterzeichnet in Luxemburg am 21. Juni 1999;
- (5) gestützt auf die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen und (EWG) Nr. 2408/92 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs;
- (6) gestützt auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, insbesondere auf die Artikel 5 und 6;

- (7) gestützt auf die Erklärung der Verkehrsminister der Europäischen Union vom 5. Juni 2003 über die Niederlassungsfreiheit;
- (8) gestützt auf die Bestimmungen des Artikels 24 des Gesetzes Nr. 714/70 zur Errichtung der Direktion Luftverkehr und der Organisation der Zivilluftfahrtbehörde, in der durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 3082/02 geänderten Fassung (Regierungsamtsblatt 316 A);
- (9) gestützt auf die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes Nr. 1815/1988 in der gültigen Fassung;
- (10) gestützt auf die Bestimmungen des Artikels 29A des Gesetzes Nr. 1558/1985 über die Regierung und die Regierungsstellen (Regierungsamtsblatt 137 A), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes Nr. 2081/1992 (Regierungsamtsblatt 154 A) und ersetzt durch Artikel 1 Absatz 2a des Gesetzes Nr. 2469/1997 (Regierungsamtsblatt 38 A);
- (11) gestützt auf die Tatsache, dass die Bestimmungen dieser Verordnung keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des Staatshaushalts bewirken,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Die folgende Verordnung über die Benennung eines in Griechenland ansässigen Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft für die Erbringung regelmäßiger Linienflüge zwischen Griechenland und Drittländern wird genehmigt:

„Verordnung über die Benennung eines in Griechenland ansässigen Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft für die Erbringung regelmäßiger Linienflüge zwischen Griechenland und Drittländern“

**Artikel 1****Zweck**

Zweck dieser Verordnung ist die Festlegung des Verfahrens und der Kriterien über die Benennung eines in Griechenland ansässigen Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft für die Erbringung regelmäßiger Linienflüge zwischen Griechenland und Drittländern, die aufgrund einschlägiger bilateraler Luftverkehrsabkommen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 fallen.

**Artikel 2****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- a) ‚Benennung‘: die Erteilung von Betriebsgenehmigungen für ein oder mehrere interessierte Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft für im Rahmen des einschlägigen bilateralen Luftverkehrsabkommens vereinbarte Strecken zwischen Griechenland und einem Drittland, die (sofern das bilaterale Luftverkehrsabkommen nichts anderes vorsieht) dem Drittland auf diplomatischem Wege notifiziert wird.
- b) ‚Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft‘: ein Luftfahrtunternehmen mit einer gemäß der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gültigen Betriebsgenehmigung.

**Artikel 3****Verfahren**

- a) Das Verfahren für die Benennung eines in Griechenland niedergelassenen Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft für die Erbringung regelmäßiger, nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 fallender Linienflüge zwischen Griechenland und Drittländern, wird auf Veranlassung der Zivilluftfahrtbehörde oder auf Antrag eines in Griechenland ansässigen Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft gemäß der Bestimmungen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingeleitet und wie folgt abgewickelt:
- i) Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung durch die Zivilluftfahrtbehörde an in Griechenland gemäß der Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelassenen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft betreffend die Benennung eines oder mehrerer (gemäß der Bestimmungen des betreffenden bilateralen Luftverkehrsabkommens) Luftfahrtunternehmen für die Erbringung regelmäßiger, nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 fallender Linienflüge von bzw. nach einem Drittland gemäß der Bestimmungen des betreffenden bilateralen Luftverkehrsabkommens. Der Aufruf erfolgt in Form einer Bekanntmachung der Direktion Luftverkehrsbetrieb ( $\Delta 1$ ) der Zivilluftfahrtbehörde gegenüber den in Griechenland ansässigen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bzw. deren Verbände. In der Bekanntmachung wird auf ggf. bereits eingereichte Anträge auf Benennung für den betreffenden Flugdienst hingewiesen. Die Bekanntmachung wird ferner über die Web-Präsenz der Zivilluftfahrtbehörde ([www.hcaa.gr](http://www.hcaa.gr)) veröffentlicht.
- ii) Die Frist für die Einreichung einer Interessenbekundung beträgt zwanzig Kalendertage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

**Artikel 4****Erforderliche Belege**

- a) Ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, das Interesse an der Benennung für die Erbringung regelmäßiger, nicht in

den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 fallender Linienflüge mit Drittländern bekundet, stellt an die Direktion Luftverkehrsbetrieb ( $\Delta 1$ ) der Zivilluftfahrtbehörde einen Antrag, zusammen mit den Bewertungsunterlagen die folgende Belege umfassen:

- i) die Betriebsgenehmigung und das Luftverkehrsbetriebserzeugnis mit den dazugehörigen besonderen Voraussetzungen;
- ii) Angaben die belegen, dass das Luftfahrtunternehmen einen in Griechenland bevollmächtigten Vertreter (Niederlassung) hat;
- iii) einen Flugplan mit detailliertem Streckenplan unter Angabe der Anzahl, der Art und der Kapazität der Luftfahrzeuge die von dem Luftfahrtunternehmen zur Durchführung der beantragten Luftverkehrsdienste hauptsächlich oder alternativ eingesetzt werden, der Flugfrequenz und der vorgeschlagenen Aufnahme und Dauer des Dienstes, sowie Nachweise dass es um eigene oder gemietete Flugzeuge handelt;
- iv) eine detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung für die kommenden drei Jahre für den betreffenden Flugdienst, einschließlich Angaben die eine Schätzung der Rentabilität der betreffenden Strecke ermöglichen (u.a. voraussichtlicher Marktanteil auf der betreffender Strecke, Treibstoffpreise, Löhne und Gehälter, Wartungskosten, Versicherung, Gebühren, Bodenabfertigungsdienst, Catering-Dienste, geschätzte Erträge und Aufwendungen usw.);
- v) die Flugpreise und die Luftfrachtraten die für den betreffenden Flugdienst festgesetzt werden;
- vi) Geschäftspraktiken (Code-Sharing, Luftverkehrsallianzen) die gegebenenfalls für den betreffenden Flugdienst angewendet werden;
- vii) Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92, die die betriebliche und finanzielle Eignung des Luftfahrtunternehmens für die Bedienung des betreffenden Luftverkehrsdienstes belegen.
- b) Geprüft werden ausschließlich Anträge mit vollständigen Bewertungsunterlagen.
- c) Die Anträge und die vollständigen Unterlagen müssen in griechischer Sprache abgefasst sein. Für die Zustellung der einschlägigen Schreiben seitens der Zivilluftfahrtbehörde muss in jedem Antrag eine Anschrift in Griechenland angegeben werden.

- d) Falls erforderlich, kann die Zivilluftfahrtbehörde ergänzende Informationen anfordern, die das Luftfahrtunternehmen innerhalb von fünfzehn Kalendertagen vorlegen muss.

**Artikel 5****Benennungskriterien**

- a) Für die Benennung eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft, das Interesse zur Erbringung regelmäßiger, nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 fallender Linienflüge mit Drittländern bekundet hat, einschließlich derjenigen, die in der einschlägiger bilateraler Luftverkehrsabkommen festgelegt wurden, gelten folgende Kriterien:
- i) Die Erbringung ausreichender und angemessener Luftverkehrsdienste, insbesondere:
- die Deckung der Nachfrage nach Luftverkehrsdiensten;

- die Art der angebotenen Dienste, nämlich als Direktflüge oder Flüge mit Zwischenlandung, sowie die Erweiterung des Angebots von Luftverkehrsdiensten;
  - die Frequenz der Luftverkehrsdienste;
  - die angebotene Kapazität;
  - die Tarifpolitik (u. a. Höhe der vorgeschlagenen Flugpreisen und Luftfrachtraten, Angebot ermäßigter Flugpreise);
  - das Datum für die Aufnahme des Luftverkehrsdienstes;
  - die Dauer der Erbringung der Flugverkehrsdienste und die Möglichkeit der dauerhaften Bereitstellung in der Form von regelmäßigen Linienflugdiensten, insbesondere im Hinblick der voraussichtlichen Rentabilität der betreffenden Strecke;
  - die Zuverlässigkeit des Luftfahrtunternehmens, im Falle einer früheren Benennung auf eine außergemeinschaftliche Strecke, betreffend der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 7 dieser Verordnung;
- ii) die Qualität der angebotenen Dienstleistungen, insbesondere:
- die Art und die Anzahl der Luftfahrzeuge die hauptsächlich oder alternativ für den betreffenden Luftverkehrsdienstes eingesetzt werden;
  - das Vorhandensein eines Vertriebsnetzes im Interesse der Passagiere;
- iii) die Bedingungen im jeweiligen Markt, insbesondere:
- die Folgen der Benennung für die Wettbewerbsbedingungen auf den betreffenden Markt und die Erhöhung des Marktanteils der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft auf den betreffenden Markt;
  - der Beitrag zur Förderung des Tourismus, der wirtschaftlichen und regionalen Entwicklung von Griechenland;
- iv) zusätzlich werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- Griechisch-Grundkenntnisse der Kabinenbesatzung und des Verkaufspersonals;
  - Im Falle mehrerer, aufgrund der obengenannten Kriterien gleichwertiger Anträge, den Vorrang erhält der erste vorgelegte begründete Antrag zur Benennung für den betreffenden Flugdienst, vorausgesetzt dass der Antrag zum ersten Mal nach dem Aufruf der Zivilluftfahrtbehörde vorgelegt wurde.

#### Artikel 6

#### **Bewertungs- und Benennungsverfahren des Luftfahrtunternehmens**

a) Die für die Prüfung von Anträgen zuständige Direktion der Zivilluftfahrtbehörde (Direktion Luftverkehrsbetrieb/Abteilung Bilaterale Luftverkehrsabkommen) prüft gemäß Artikel 4 und 5 dieser Verordnung die Unterlagen der Luftfahrtunternehmen. Binnen zwei Monaten nach Erhalt der ggf. letzten nachgeforderten Angabe bzw. Unterlage, bzw. binnen zwei Monaten nach dem Beginn der Prüfung der Anträge, erstellt die zuständige Direktion eine mit Gründen versehene Stellungnahme über die Benennung, die sie dem Direktor der Zivilluftfahrtbehörde übermittelt.

b) Die Auswahl des zu benennenden Luftfahrtunternehmens erfolgt aufgrund der obengenannten Stellungnahme binnen dreißig Tagen nach ihrer Vorlage durch Verfügung des Direktors der Zivilluftfahrtbehörde.

c) Diese Verfügung umfasst die Betriebsbedingungen für den betreffenden Flugdienst (u.a. Flugfrequenz, Kapazität und ggf. sonstige Bedingungen, gemäß dem einschlägigen bilateralen Luftverkehrsabkommen). Mit dieser Verfügung wird auch über die Ablehnung von Anträgen befunden. Die vorgenannten Entscheidungen werden allen an einer Benennung interessierte Luftfahrtunternehmen mitgeteilt und über die offiziellen Web-Präsenz der Zivilluftfahrtbehörde veröffentlicht.

d) Einsprüche gegen die Entscheidungen unter Buchstabe b sind an den Minister für Verkehr und Kommunikation zu richten.

e) Die Benennung des ausgewählten Luftfahrtunternehmens gegenüber den Behörden des Drittlandes erfolgt nach Maßgabe des einschlägigen bilateralen Luftverkehrsabkommens.

f) Stellt ein Luftfahrtunternehmen einen Antrag zur Erhöhung der Flugfrequenz auf der Strecke, für die es benannt wurde, so muss es Unterlagen einreichen, die die unter Artikel 4 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v dieser Verordnung vorgesehenen Angaben enthalten und etwaige Änderungen/Abänderungen/Ergänzungen der unter Artikel 4 Buchstabe a Ziffern i und ii vorgesehenen Angaben aufzeigen. Binnen zwei Monaten nach Erhalt des Antrags übermittelt die zuständige Direktion der Zivilluftfahrtbehörde nach Maßgabe des eingereichten Antrags dem Direktor der Zivilluftfahrtbehörde einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Änderung der Verfügungen über die Benennung.

#### Artikel 7

#### **Verpflichtungen benannter Luftfahrtunternehmen**

a) Das benannte Luftfahrtunternehmen muss alle vorbereitenden Maßnahmen treffen, die für den Betrieb der die Benennung betreffende Strecke notwendig sind, so dass die Aufnahme der Luftverkehrsdienste spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Benennung und ohne Abweichung von dem vorgelegten Flugplan erfolgt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.

b) Das benannte Luftfahrtunternehmen muss jede Änderung seines im Rahmen der Benennung vorgelegten Flugplans der zuständigen Direktion der Zivilluftfahrtbehörde melden.

c) Das benannte Luftfahrtunternehmen muss bei der Erbringung der Luftverkehrsdienste für die es benannt wurde, die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über die Durchführung des internationalen Luftverkehrs strikt einhalten und die von der zuständigen Behörde des Landes seiner Benennung festgelegten Verfahren und Richtlinien erfüllen; es gelten die Vorschriften des einschlägigen bilateralen Luftverkehrsabkommens.

d) Es ist nicht gestattet, die Verkehrsrechte einem anderen Luftfahrtunternehmen zu übertragen.

*Artikel 8***Neubewertung benannter Luftfahrtunternehmen —  
Widerruf der Benennung**

a) Im Falle einer wesentlichen Änderung der betrieblichen, gewerblichen, wirtschaftlichen oder sonstiger Angaben, aufgrund derer die Benennung des Luftfahrtunternehmens gemäß dieser Verordnung erfolgte, bzw. der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, kann die Zivilluftfahrtbehörde, zu jedem Zeitpunkt gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung eine Neubewertung des Luftfahrtunternehmens vornehmen mit dem Ziel, die Verfügungen über die Benennung zu verlängern oder die Benennung zu widerrufen und einen neuen Aufruf zur Interessenbekundung von der Luftfahrtunternehmen bekanntgeben.

b) Einen hinreichenden Grund, die Benennung zu widerrufen, stellt insbesondere die teilweise oder gänzliche Nichtnutzung der Verkehrsrechte während des Zeitraums von mindestens sechs

Monaten gemäß Artikel 7 Buchstabe a dieser Verordnung dar, wie auch die Unterbrechung des Betriebs des Luftverkehrsdienstes durch das Luftverkehrsunternehmen während einer Zeitspanne von mindestens sechs Monaten bzw. die Einstellung des Betriebs der betreffenden Luftverkehrsdienste; dessentwegen kann die Zivilluftfahrtbehörde einen neuen Aufruf zur Interessenbekundung von Luftfahrtunternehmen veröffentlichen.

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Diese Verordnung wird im Regierungsamtsblatt veröffentlicht.

*Der Direktor*

Ioannis ANDRIANOPOULOS“

---

## V

(Bekanntmachungen)

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

## KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.4973 — Oak Hill/Forgings International)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 278/04)

1. Am 13. November 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Durch den Erwerb von Anteilsrechten erlangt das Unternehmen Oak Hill Capital Management, LLC („Oak Hill“, Kaimaninseln) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Forgings International L.P., welches das Unternehmen Firth Rixson Limited („Firth Rixson“, Vereinigtes Königreich) vollständig kontrolliert.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Oak Hill: Verwaltung von privatem Beteiligungskapital;

— Firth Rixson: Herstellung und Lieferung von Schmiedeprodukten und Speziallegierungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle Beteiligten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4973 — Oak Hill/Forgings International, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.4964 — Sun Capital Funds/Mark IV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 278/05)

1. Am 13. November 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Sun Capital Partners V, L.P. und Sun Capital Partners IV, L.P. („Sun Capital Funds“, Vereinigte Staaten), die der Sun Capital Partners-Gruppe angehören, haben die Absicht, durch Erwerb von Aktien im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung die Kontrolle über das Unternehmen Mark IV Industries, Inc. („Mark IV“, Vereinigte Staaten) zu erlangen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sun Capital Funds: private Investmentgesellschaft;

— Mark IV: Hersteller von hochtechnisierten Systemen und Komponenten für Verkehrsinfrastruktur, Fahrzeuge und Ausrüstung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4964 — Sun Capital Funds/Mark IV an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.4981 — AT&T/IBM)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 278/06)

1. Am 13. November 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen AT&T Corp. („AT&T“, USA) erlangt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung die Kontrolle über Teile des Unternehmens International Business Machines Inc. („IBM“, USA) durch den Erwerb von Aktien.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AT&T: internationale Sprach- und Datenkommunikationsdienste;

— IBM: Informationstechnologie- (IT-) Lösungen: Software, Hardware und Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle Beteiligten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4981 — AT&T/IBM an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

## SONSTIGE RECHTSAKTE

## KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2007/C 278/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

## ZUSAMMENFASSUNG

**VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES****„JIHOČESKÁ NIVA“****Nr. EG: CZ/PGI/005/0405/20.10.2004****g.U. ( ) g.g.A. ( X )**

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:*

Name: Úřad průmyslového vlastnictví  
Anschrift: Antonína Čermáka 2a  
CZ-160 68 Praha 6-Bubeneč  
Tel.: (420) 220 383 111  
Fax: (420) 224 324 718  
E-Mail: posta@upv.cz

2. *Vereinigung:*

Name: MADETA a.s.  
Anschrift: Rudolfovská 246/83  
CZ-37050 České Budějovice  
Tel.: (420) 389 136 111  
Fax: (420) 387 411 944  
E-Mail: info@madeta.cz

(<sup>1</sup>) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

Produktionsstandort: MADETA a.s., závod Český Krumlov, Česká republika

Tel.: (420) 380 779 111

Fax: (420) 380 711 485

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter ( X ) Andere ( )

Beantragt wird eine Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006, weil es in dem Gebiet nur einen Erzeuger gibt. Die Anforderungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 der Kommission werden erfüllt.

3. Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.3 — Käse

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. Name: „Jihočeská Niva“

4.2. Beschreibung: Der zur Herstellung dieses natürlichen, Schimmel enthaltenden Käses verwendete Grundrohstoff ist verarbeitete Molkereikuhmilch. Der Käse wird ausschließlich aus Milch des angegebenen Gebiets hergestellt.

Äußeres Erscheinungsbild: Der Käse hat die Form eines Rades mit einem Durchmesser von 180 bis 200 mm und einer Höhe von ungefähr 10 cm (Gewicht ungefähr 2,8 kg) und weist auf der Rinde Spuren der Bearbeitung durch Waschen oder Schaben auf. Der den gesamten Käse durchziehende bläulich-grüne Schimmel und die teilweise wächsern wirkende Oberfläche des Käses sind keine Anzeichen eines Mangels. Die Farbe der Oberfläche des Käses kann von cremefarben bis hellbraun reichen.

Inneres Erscheinungsbild: Das Innere des Käses ist cremeweiß bis butterfarben mit regelmäßiger grüner bis bläulich-grüner Marmorierung durch Schimmelwuchs im Käse und erkennbaren Lochungsspuren.

Konsistenz des Käses: Weich, krümelig, gleichmäßig gealtert; Vorhandensein von Fremdschimmel nicht zulässig.

Geschmack, Aroma: Salzig, stechend, aromatisch, scharfer Abgang, charakteristisch für Kulturschimmel der Art *Penicillium roqueforti*.

Form, in der das Erzeugnis verkauft wird: Außer in der vorstehend genannten Radform mit einem Gewicht von ungefähr 2,8 kg wird der Käse auch in einer Halbkreisform (Gewicht ungefähr 1,2 kg) und in Teilstücken mit einem Gewicht von 115 g oder 220 g verkauft.

Physikalische/chemische Anforderungen:

— Trockenmassegehalt: 52 %

— zulässige negative Abweichung des Trockenmassegehalts: – 1

— positive Abweichungen des Trockenmassegehalts sind kein Mangel

— Fettgehalt in der Trockenmasse: 50 %

— zulässiger Bereich der Fettgehaltswerte in der Trockenmasse: 50 bis < 55 %

— Salzgehalt: 3 bis 5,5 %.

Mikrobiologische Eigenschaften: Der Käse enthält Kulturschimmel der Art *Penicillium roqueforti* PY oder PV, CB oder PR1 (bis PR4). Zusätzlich erfüllt der Käse hinsichtlich der mikrobiologischen Anforderungen die Standardkriterien für Lebensmittelsicherheit und Herstellungshygiene.

Verpackung: Die Verpackung ist sauber und intakt, bedeckt die gesamte Oberfläche und ist ordnungsgemäß beschriftet.

4.3. Geografisches Gebiet: Das geografische Gebiet ist die Region Südböhmen, deren Grenzen durch das Gesetz Nr. 36/1960 Sb. über die territoriale Gliederung des Staates in der zuletzt geänderten Fassung festgelegt sind.

- 4.4. Ursprungsnachweis: Zusätzlich zu den Standardprüfungen wird jeder gelieferte Milchbehälter ebenfalls überprüft, um sicherzustellen, dass er keine Resthemmstoffe enthält. Während des gesamten Reifungs- und Verpackungsprozesses werden die einzelnen Chargen gekennzeichnet. Jede Charge wird während des gesamten Prozesses — d. h. von der Milch bis zur Auslieferung des Käses — im Labor geprüft (d. h. durch innerbetriebliche Kontrollen und Ausgangskontrollen). Alle durchgeführten Prüfungen werden ordnungsgemäß dokumentiert.

Es wird ein zentrales Verzeichnis der Milchlieferanten und Käufer von Endprodukten geführt.

Alle Rohstoffe, die in den Produktionsprozess gelangen, müssen den Spezifikationen des jeweiligen Erzeugers (Lieferanten) entsprechen. Diese Spezifikationen werden ständig aktualisiert. Die Rohstofflieferanten müssen gegenüber dem Erzeuger schriftlich versichern, dass ihre Rohstoffe keine genetisch veränderten Organismen enthalten sowie alle enthaltenen Allergene angeben.

Die verwendete Verpackung wird als für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet angegeben.

Die Produktion von Jihočeská Niva-Blauschimmelkäse wird vom HACCP-System geregelt und unterliegt dem in den Leitlinien für gute Hygiene- und Herstellungspraxis (Guidelines to Good Hygiene and Manufacturing Practice, GHP, GMP) festgelegten Kontrollsystem. Alle durchgeführten Prüfungen werden dokumentiert (Laborprotokolle, technische Berichte, elektronische Laborsystemberichte und Prüfungsberichte).

Das Endprodukt muss den entsprechenden Hygienevorschriften entsprechen.

Alle Produktionsaktivitäten und die Einhaltung der Spezifikationen stehen unter ständiger Überwachung durch die Kontrollbehörde, der Krajská veterinární správa (regionalen Veterinärverwaltung) der Region Südböhmen.

Zusätzlich zu anderen Daten sind auf der Verpackung Informationen über den Erzeuger, d. h. Name und Anschrift des Unternehmens, angegeben.

- 4.5. Herstellungsverfahren: Verarbeitete Molkereimilch mit einem Fettgehalt von 3,45 % wird in den Käsefertiger gefüllt und es werden die herkömmlicherweise verwendeten Kulturen, die eine gute Säuerung des Käses während des gesamten Herstellungs- und Reifungsprozesses gewährleisten, hinzugegeben. Der charakteristische Geschmack des Jihočeská Niva wird von Schimmelpilzkulturen der Art *Penicillium roqueforti* hervorgerufen (siehe Abschnitt 4.2), die bereits seit Jahrzehnten eingesetzt werden (und allgemein für die Verwendung in der Nahrungsmittelindustrie erhältlich sind). Nach der Zugabe des Labs und der Gerinnung der Milch werden die sich ergebenden Käsekörner in radförmige Formen gefüllt. Die Molke wird abgeleitet und bei einer bestimmten Temperatur entwickelt sich die Mikroflorkultur. Der Käse wird in zwei Phasen gesalzen: zunächst durch Eintauchen in eine Salzwassersole und anschließend durch Abreiben mit grobkörnigem Salz. In der Vergangenheit fand die Reifung ausschließlich in natürlichen Reifekellern statt, die aus Kalksteinfelsen geschlagen wurden. Aufgrund der Zunahme der Produktion dieses Blauschimmelkäses wurden im Jahr 2005 klimatisierte Reifekeller mit Temperatur- und Feuchtigkeitsregelung gebaut. In diesen Kellern reift der Käse mindestens vier Wochen lang. Die Oberfläche des gereiften Käses wird abgewaschen oder abgeschabt und der Käse wird anschließend entweder in Aluminiumfolie oder eine spezielle sauerstoffdurchlässige Schutzhülle verpackt. Ein Teil der Produktion wird in Teilstücke aufgeteilt und in Kunststoffbehälter, die mit einem bedruckten Kunststoff-Foliendeckel verschlossen werden, verpackt. Die Verpackung muss unbeschädigt, sauber und ordnungsgemäß beschriftet sein.

Angesichts der biotechnologischen Natur des Erzeugnisses muss der Blauschimmelkäse direkt am Herstellungsort verpackt werden. Dies ist auch erforderlich, um Produktqualität, Hygiene und Sauberkeit des Erzeugnisses zu erhalten, um zu vermeiden, dass der Käse mit Käse aus einer anderen Region verwechselt werden kann und — nicht zuletzt — um eine bessere Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses zu gewährleisten.

- 4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet: In der Produktionsstätte in Český Krumlov wird seit 1951 Jihočeská Niva-Blauschimmelkäse nach demselben Herstellungsverfahren hergestellt. Der Käse ist nach den Wiesen und Weiden von Šumava benannt, von denen der Hauptbestandteil — die Kuhmilch — stammt, die aus Südböhmen, insbesondere aus den Vorbergen von Šumava, an die Produktionsstätte in Český Krumlov geliefert wird. Die Milch stammt aus einer der am wenigsten schadstoffbelasteten Regionen. Die Weiden liegen in den geschützten Gebieten von Novohradské Hory, Blanský les und Šumava, und die einzigartige Pflanzenwelt dieser Gebiete wirkt sich positiv auf den Geschmack der Milch aus.

Auf diesen Weiden wächst eine Vielzahl von Pflanzen, die typisch für die Region ist. Kurzstielige Pflanzen (Narden, Schwingel usw.) mit hoher Sortendiversität wachsen zusammen mit bestimmten selteneren Sorten, die typisch für das Gebiet sind. Eine spezielle endemische Pflanze ist *Phyteuma nigrum*. Weitere spezielle Arten sind zum Beispiel *Gentiana pannonica*, *Ligusticum mutellina*, *Arnica montana* und *Gentianella praecox* subsp. *Bohemica*, bestimmte Arten von Erdorchideen usw.

Charakteristisch für dieses sehr abwechslungsreiche, raue Gebiet ist seine sehr saubere Umwelt, insbesondere in der Region Český Krumlov und den Vorbergen von Šumava (seit 1990 UNESCO-Biosphärenreservat). Als Beweis für die sehr wertvolle natürliche Umwelt Südböhmens gilt die große Anzahl von geschützten Landschaften, von denen zwei von der UNESCO geschützt sind.

Natürlich hat auch die Erfahrung der örtlichen Bevölkerung bei der Herstellung dieses Blauschimmelkäses, die von Generation zu Generation weitergegeben wurde, einen wichtigen Einfluss auf die Qualität und Eigenschaften des Jihočeská Niva.

Der Jihočeská Niva-Blauschimmelkäse wird auf dem Tschechischen Markt sowohl von der breiten Öffentlichkeit als auch von Fachleuten der Milchwirtschaft sehr geschätzt. Seit vielen Jahren gehört der Jihočeská Niva auf den landesweiten Käseausstellungen zu den (von einer Fachjury beurteilten) besten Schimmelkäsen:

- 1999: 2. Platz
- 2000: 2. Platz
- 2002: 3. Platz
- 2004: 3. Platz
- 2005: 1. Platz
- 2007: 1. Platz.

Der Jihočeská Niva ist auch bei Laien sehr beliebt.

Die Absatzmenge zeigt ebenfalls, wie beliebt der Jihočeská Niva bei den Konsumenten von Blauschimmelkäse ist. Die Erzeugeraufzeichnungen zeigen keinen sichtbaren Einbruch des Absatzes:

- 2003: 2 341 884 kg verkauft
- 2004: 2 256 793 kg verkauft
- 2005: 2 386 668 kg verkauft
- 2006: 2 568 764 kg verkauft.

Diese Absatzmengen zeigen die stabile Popularität dieses Erzeugnisses bei den Verbrauchern in der gesamten Tschechischen Republik.

Dies wird auch durch die Tatsache verdeutlicht, dass der Jihočeská Niva in einem kurzen Werbefilm über die Region Südböhmen als eines der typischen lokalen Erzeugnisse vorgestellt wird.

#### 4.7. Kontrollstelle:

Name: Krajská veterinární správa pro Jihočeský kraj  
Anschrift: Inspektorát Český Krumlov  
Domoradice 126  
CZ-381 25 Český Krumlov  
Tel.: (420) 380 711 333, (420) 380 711 941  
Fax: (420) 380 711 759  
E-Mail: insp.cesky-krumlov.kvsc@svscr.cz

#### 4.8. Etikettierung: —

---

**Veröffentlichung eines Änderungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2007/C 278/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (!) Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

**ÄNDERUNGSANTRAG**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**

**Änderungsantrag nach Artikel 9 und Artikel 17 Absatz 2**

**„LAGUIOLE“**

**Nr. EG: FR/PDO/117/0120/18.02.2004**

**g.U. ( X ) g.g.A. ( )**

**1. Rubrik der Spezifikation, die Gegenstand der Änderung ist**

- Bezeichnung des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften
- Sonstige [bitte angeben]

**2. Art der Änderung(en)**

- Änderung des einzigen Dokuments oder der Zusammenfassung
- Änderung der Spezifikation der eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die weder ein einziges Dokument noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde
- Änderung der Spezifikation, die keine Änderung des veröffentlichten einzigen Dokuments zur Folge hat (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)
- Vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

**3. Änderungen**

*Geografisches Gebiet*

Ausdehnung des geografischen Gebiets auf drei Gemeinden des Departements Cantal, nämlich Fridefont, Maurines und Saint-Martial, die die für diese Bezeichnung aufgestellten Kriterien für Natur und Menschen erfüllen.

*Herstellungsverfahren für das Erzeugnis*

Dem Abschnitt über das Herstellungsverfahren werden folgende Absätze hinzugefügt:

„Die Konzentrierung der Milch durch teilweise Abscheidung des wässrigen Teils vor der Gerinnung ist untersagt.“

(!) Abl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

„Neben dem Ausgangsstoff Milch dürfen als Inhaltsstoffe oder Herstellungshilfsstoffe oder Zusatzstoffe in der Milch oder während der Herstellung nur Lab, nachweislich nicht schädliche Bakterien-, Hefe- und Schimmelpilzkulturen sowie Salz hinzugefügt werden.“

„Die Aufbewahrung des Rohstoffs Milch, der in der Herstellung befindlichen Erzeugnisse, des Käsebruchs und des frischen Käses bei Temperaturen unter Null ist untersagt.“

„Die Aufbewahrung des frischen Käses und des in der Reife befindlichen Käses unter Schutzgas ist untersagt.“

Bezüglich der Behandlungen des Käses und der Zusatzstoffe gab es allgemeine Vorschriften.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass neue Techniken, die teilweise auch Behandlungen und Zusatzstoffe betreffen, wie Mikrofiltrierung, Teilkonzentration der Milch oder Reifungsenzyme, sich durchaus auch auf die Merkmale der Käsesorten mit geschützter Ursprungsbezeichnung auswirken können. So ist insbesondere die Hinzufügung bestimmter Enzyme mit der Bewahrung der wesentlichen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung nicht vereinbar.

Es hat sich daher als notwendig erwiesen, in den Spezifikationen der einzelnen Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung im Abschnitt über die Herstellungsmethode die derzeitige Praxis bei Behandlungen von Milch und Zusatzstoffen zur Milch und bei der Käseherstellung genauer darzustellen, um zu vermeiden, dass künftige unregelmäßige Methoden die Merkmale der Käse mit Ursprungsbezeichnung beeinträchtigen.

#### ZUSAMMENFASSUNG

### VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

#### „LAGUIOLE“

Nr. EG: FR/PDO/117/0120/18.02.2004

**g.U. ( X ) g.g.A. ( )**

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Elemente der Produktspezifikation.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:*

Name: Institut National de l'origine et de la qualité (INAO)  
Anschrift: 51, rue Anjou  
F-75008 Paris  
Tel.: (33) 153 89 80 00  
Fax: (33) 153 89 80 60  
E-Mail: info@inao.gouv.fr

2. *Antragstellende Vereinigung:*

Name: Syndicat de Défense et de Promotion du fromage de Laguiole  
Anschrift: Coopérative fromagère Jeune Montagne  
Route de Saint Flour  
F-12210 Laguiole  
Tel.: (33) 565 44 35 54  
Fax: (33) 565 44 47 57  
E-Mail: coop.jm@wanadoo.fr  
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter ( X ) Sonstige ( )

3. *Art des Erzeugnisses:*

Klasse 1.3 — Käse

4. *Spezifikation:*

(Zusammenfassung der Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. *Bezeichnung:* „Laguiole“

- 4.2. Beschreibung: Kuhmilchkäse mit gepresstem, nicht gekochtem Teig, mit dicker getrockneter und gebürsteter Rinde, in Zylinderform mit einem Durchmesser von 30 bis 40 cm, 40 cm Höhe und einem Gewicht von 25 bis 50 kg; mindestens 45 % Fett nach vollständiger Trocknung und mindestens 58 % Trockenmasse.

Sein Teig ist gelb, seine Rinde weißlich und hell-orange, dunkelt jedoch im Verlauf der Reifung zu braun-amber nach.

Die Vermarktung von „Laguiole Reibekäse“ ist untersagt.

Wird der Käse in Fertigpackungen verkauft, müssen die Stücke teilweise mit der für die Bezeichnung typischen Rinde bedeckt sein.

- 4.3. Geografisches Gebiet: Rund 60 Gemeinden auf dem Plateau de l'Aubrac, an der Grenze zwischen den Departements Aveyron, Cantal und Lozère.

#### Departement Aveyron

##### — Verwaltungsbezirk Rodez:

- Kanton Entraygues-sur-Truyère: Gemeinden Entraygues-sur-Truyère (rechtes Ufer des Lot und linkes Ufer der Truyère oberhalb des Zusammenflusses von Lot und Truyère);
- Kanton Espalion: Gemeinden Castelnau-de-Mandailles, Le Cayrol, Espalion (rechtes Ufer des Lot), Saint-Côme-d'Olt (rechtes Ufer des Lot);
- Kanton Estaing: Gemeinden Coubisou, Estaing, Le Nayrac;
- Kanton Laguiole; Kanton Saint-Amans-des-Cots; Kanton Saint-Chély-d'Aubrac;
- Kanton Saint-Geniez-d'Olt: Gemeinden Aurelle-Verlac, Pomayrols, Prades-d'Aubrac, Sainte-Euladie-d'Olt (rechtes Ufer des Lot), Saint-Geniez-d'Olt (rechtes Ufer des Lot);
- Kanton Sainte-Geneviève-sur-Argence.

##### — Verwaltungsbezirk Millau:

- Kanton Campagnac: Saint-Laurent-d'Olt (rechtes Ufer des Lot).

#### Departement Cantal

- Kanton Chaudes-Aigues: Gemeinden Anterrieux, Chaudes-Aigues, Deux-Verges, Espinasse, Fridefont, Jabrun, Lieutadès, Maurines, Saint-Martial, Saint-Rémy-de-Chaudes-Aigues, Saint-Urcize, La Trinitat.

#### Departement Lozère

##### — Verwaltungsbezirk Mende:

- Kanton Aumont-Aubrac: Gemeinden Aumont-Aubrac, La Chaze-de-Peyre, Fau-de-Peyre, Sainte-Colombe-de-Peyre;
- Kanton Fournels: Gemeinden Brion, Chauchailles, Fournels, La Fage-Montivernoux, Noalhac, Saint-Laurent-de-Veyrès, Termes;
- Kanton Marvejols: Gemeinde Saint-Laurent-de-Muret;
- Kanton Nasbinals;
- Kanton Saint-Chély-d'Apcher: Gemeinden La Fage-Saint-Julien, Les Bessons;
- Kanton Saint-Germain-du-Teil: Gemeinden Les Hermaux, Les Salces, Trélans, Saint-Germain-du-Teil, Saint-Pierre-de-Nogaret;
- Kanton La Canourgue: Canilhac (rechtes Ufer des Lot), Banassac (rechtes Ufer des Lot).

- 4.4. Ursprungsnachweis: Jeder Wirtschaftsteilnehmer füllte eine bei den Dienststellen des INAO registrierte „Tauglichkeitserklärung“ aus, anhand derer das INAO alle Wirtschaftsteilnehmer identifizieren kann. Die Wirtschaftsteilnehmer stellen dem INAO Register sowie alle für die Kontrolle der Herkunft, der Qualität und der Herstellungsbedingungen der Milch und des Käses erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Im Rahmen der Kontrolle der Merkmale des Erzeugnisses mit geschützter Ursprungsbezeichnung werden mit einer analytischen und organoleptischen Prüfung die Qualität und die typischen Eigenschaften der dieser Prüfung unterzogenen Erzeugnisse untersucht.

- 4.5. Herstellungsverfahren: Die Milcherzeugung sowie die Herstellung und Reifung des Käses haben in der geografischen Region zu erfolgen.

Zugelassen sind nur die Rinderrassen Simmental française und Aubrac.

Abgesehen von besonderen Witterungsbedingungen werden die Tiere nur mit Futter aus dem geografischen Gebiet ernährt. Sie erhalten im Sommer Wiesengras während mindestens 120 Tagen, im Winter Heu zu mindestens 30 % sowie Silage aus vorgetrocknetem Gras; die Beimischung von Maissilage in die Ration der Milchkühe ist untersagt.

Die durchschnittliche Milcherzeugung pro Kuh in dem Betrieb darf 6 000 Liter pro Jahr nicht übersteigen.

Neben dem Ausgangsstoff Milch dürfen als Inhaltsstoffe oder Herstellungshilfsstoffe oder Zusatzstoffe in der Milch oder während der Herstellung nur Lab, nachweislich nicht schädliche Bakterien-, Hefe- und Schimmelkulturen sowie Salz hinzugefügt werden.

Der ausschließlich aus roher Kuhvollmilch hergestellte und innerhalb von höchstens 48 Stunden nach dem ersten Melken bei einer Temperatur zwischen 30 und 35 °C mit Lab versetzte Käsebruch wird gebrochen und für eine erste Reifung gepresst und dabei mindestens fünfmal gewendet. Nach einer zweiten Zerkleinerung wird der Teig in der Masse gesalzen und in Formen gefüllt und dann einer zweiten, langen und zunehmenden Pressung unterzogen. Die Reifung erfolgt in 6 bis 12 °C kühlen und feuchten Kellern über mindestens vier Monate.

- 4.6. Zusammenhang: Die Käseherstellung in dieser Region geht auf das 4. Jahrhundert zurück. Ab dem 12. Jahrhundert praktizierten die Abteien Aubrac und Bonneval die Käseherstellung, um mit der im Sommer produzierten Milch im Winter die Pilger ernähren zu können, und die Bauern in der Umgebung machten es ihnen gleich. Wie das Land, aus dem er stammt, erinnert der Käse an einen diese Steine, aus denen die Säulen der romanischen Kirchen im Massif Central bestehen; er ist wie sie Zeugnis der Leidenschaft der Menschen auf ihrem Weg nach Santiago de Compostela. 1897 schlossen sich die Bergbauern zu einer Verkaufsgemeinschaft (Syndicat de vente) zusammen, die 1939 in eine Interessengemeinschaft (Syndicat de défense) umgewandelt wurde und schließlich 1961 zu der Bezeichnung führte.

Die Region Aubrac weist sehr ausgeprägte Merkmale auf (Bodenart und rauhes Klima, große Höhe und natürliche Begrenzung durch Bodenerhebungen). Ihre reichhaltige, aromatische und üppige Flora trägt zum Gehalt und Geschmack der Milch bei. Die Methoden und das Know-how der Hersteller von früher haben sich erhalten und damit auch die traditionelle Herstellung und vor allem die langsame und sorgfältige Reifung in kalten und feuchten Kellern.

- 4.7. Kontrolleinrichtung:

Name: Institut National de l'origine et de la qualité (INAO)  
Anschrift: 51, rue Anjou  
F-75008 Paris  
Tel.: (33) 153 89 80 00  
Fax: (33) 153 89 80 60  
E-Mail: info@inao.gouv.fr

Das Institut National des Appellations d'Origine ist eine öffentliche Verwaltungseinrichtung, die über eigene Rechtspersönlichkeit verfügt und dem Landwirtschaftsministerium unterstellt ist.

Die Kontrolle der Herstellungsbedingungen für Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung obliegt dem INAO.

Die Überschreitung der Grenzen des geografischen Gebiets oder die Nichteinhaltung der Herstellungsbedingungen hat das Verbot der Verwendung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung in jedweder Form und zu jedwedem Zweck zur Folge.

Name: Direction Générale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des Fraudes (DGCCRF)  
Anschrift: 59, Boulevard Vincent Auriol  
F-75703 Paris Cedex 13  
Tel.: (33) 144 87 17 17  
Fax: (33) 144 97 30 37  
E-Mail: C3@dgccrf.finances.gouv.fr

Die DGCCRF ist eine Dienststelle des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie.

- 4.8. Etikettierung: Neben dem Namen der Bezeichnung und der Angabe „Ursprungsbezeichnung“, die in Buchstaben geschrieben sein müssen, deren Größe mindestens zwei Drittel der größten Buchstaben auf dem Etikett betragen muss, haben die Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung ein Logo mit der Abkürzung INAO, die Angaben „Geschützte Ursprungsbezeichnung“ und den Namen der Bezeichnung tragen. Wird dieses Logo mit einem Tintenstempel aufgebracht, muss es sich mindestens zweimal auf dem Umfang jedes Käses finden.

Unter bestimmten Bedingungen sind die Angaben „buron“ (von der Alm) und „fermier“ (vom Bauernhof) zulässig.

Identifiziert werden kann der Käse auch durch eine erhabene Prägung auf dem Käse, die den Stier von Laguiole und das Wort „Laguiole“ enthält.

Das Etikett kann durch einen direkten Aufdruck auf der Käserinde ersetzt werden.

---